

**Friedhofverbund  
Sissach-Böckten-Diepfingen-Itingen-Thürnen**

**Vertrag über die Führung einer gemeinsamen  
Friedhofanlage in Sissach**

## **Inhalt**

<b>A</b>	<b>Allgemeine Bestimmungen</b>	<b>3</b>
§ 1	Grundsatz	3
§ 2	Gemeinsame Aufgaben	3
§ 3	Zusammensetzung der Friedhofkommission	3
<b>B</b>	<b>Organisation des Friedhofverbundes</b>	<b>4</b>
§ 4	Funktion und Aufgaben der Friedhofkommission	4
§ 5	Vollzug der Arbeiten und Unterhalt	4
§ 6	Finanzierung	4
§ 7	Austritt einer Gemeinde	5
§ 8	Beitritt	5
<b>C</b>	<b>Bestattungswesen</b>	<b>5</b>
§ 9	Meldepflicht	5
§ 10	Anordnung einer Bestattung	5
§ 11	Publikation von Bestattungen	5
§ 12	Zeitpunkt der Überführung / Kremation / Bestattung	6
§ 13	Bestattung	6
§ 14	Kostenpflichtige Bestattungen	6
§ 15	Leistung des Friedhofverbundes	6
§ 16	Beisetzungsstätten	7
§ 17	Benutzungsdauer der Grabstätten für Erwachsene	7
§ 18	Benutzungsdauer der Grabstätten für Kinder auf dem Kinderfriedhof	7
§ 19	Särge, Urnen, Kremation	8
<b>D</b>	<b>Friedhofwesen</b>	<b>8</b>
§ 20	Öffnungszeiten, Ruhe und Ordnung auf der Friedhofanlage	8
§ 21	Anordnung und Gestaltung der Grabmäler	8
§ 22	Entfernen nicht bewilligter Grabmäler	8
§ 23	Grabunterhalt	8
§ 24	Sicherstellung der Grabpflege	8
§ 25	Aufhebung von Grabfeldern	9
§ 26	Haftung	9
<b>E</b>	<b>Schlussbestimmungen</b>	<b>9</b>
§ 27	Kündigung	9
§ 28	Strafbestimmungen	9
§ 29	Inkrafttreten	9
	Beschlüsse Friedhofverbundgemeinden / Genehmigung	10

# **Einwohnergemeinden Sissach, Bökten, Diepflingen, Itingen und Thürnen**

## **Vertrag über die Führung einer gemeinsamen Friedhofanlage**

Die Einwohnergemeinden Sissach, Bökten, Diepflingen, Itingen und Thürnen, nachstehend Friedhofverbund genannt, gestützt auf § 34 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 und § 13 des Gesetzes über das Begräbniswesen vom 19. Oktober 1931, schliessen nachfolgenden Vertrag ab:

### **A Allgemeine Bestimmungen**

#### **§ 1 Grundsatz**

- <sup>1</sup> Die Verbundgemeinden betreiben einen gemeinsamen Friedhof in der Gemeinde Sissach. Die Gemeinde Sissach ist die Leitgemeinde.
- <sup>2</sup> Gemäss Kaufvertrag vom 27.1.1965 wurde die Parzelle Nr. 281 des Grundbuch Sissach von den 5 Gemeinden zu Gesamteigentum gemäss Art. 530 OR erworben.
- <sup>3</sup> Die Verhältnisse in Bezug auf die Parzelle Nr. 770 werden durch den Baurechtsvertrag vom 3.4.1968 zwischen der Einwohnergemeinde Sissach und dem Friedhofverbund geregelt; ebenso in Bezug auf Parzelle Nr. 768, BR 2780 (Mutation 2924) vom 14.10./23.12.1992.
- <sup>4</sup> Alle Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für beide Geschlechter.

#### **§ 2 Gemeinsame Aufgaben**

Die Gemeinderäte des Friedhofverbundes haben gemeinsam nachfolgende Aufgaben:

- a) Verabschiedung des Budgets und der Jahresrechnung zuhanden der Gemeindeversammlungen der Verbundgemeinden.
- b) Festlegung der Entschädigung für die Rechnungsführung und den administrativen Aufwand der Gemeinde Sissach.
- c) Erlass einer Gemeinderatsvereinbarung zum Vertrag über die Führung einer gemeinsamen Friedhofanlage.

#### **§ 3 Zusammensetzung der Friedhofkommission**

- <sup>1</sup> Die Friedhofkommission ist Aufsichts- und Kontrollorgan über das Bestattungs- und Friedhofwesen.
- <sup>2</sup> Die Friedhofkommission besteht aus 7 Mitgliedern:
  - a) Sissach delegiert 3 Mitglieder und zwar von Amtes wegen den Vorsteher des Friedhofwesens und ein weiteres Mitglied des Gemeinderates. Das 3. Mitglied muss nicht dem Gemeinderat angehören.
  - b) Bökten, Diepflingen, Itingen und Thürnen delegieren je ein Mitglied des Gemeinderates in die Friedhofkommission.
  - c) Der Friedhofgärtner ist von Amtes wegen in beratender Funktion an den Sitzungen anwesend.

<sup>3</sup> Die Amtsdauer fällt mit derjenigen des Gemeinderates zusammen.

<sup>4</sup> Den Vorsitz führt der Vorsteher des Friedhofwesens von Sissach. Die Führung der Sitzungsprotokolle wird einem Kommissionsmitglied übertragen. Die weitere Administration und die Rechnungsführung besorgt die Gemeindeverwaltung Sissach.

<sup>5</sup> Die Kommission trifft sich auf Einladung des Präsidiums mindestens halbjährlich oder wenn es 3 Mitglieder verlangen.

## **B Organisation des Friedhofverbundes**

### **§ 4 Funktion und Aufgaben der Friedhofkommission**

Der Friedhofkommission werden folgende Aufgaben übertragen:

- a) Aufsichts- und Kontrollorgan über das Bestattungs- und Friedhofwesen
- b) Besorgung der laufenden Geschäfte
- c) Beratung und Antragstellung über die Gestaltung der Friedhofanlage an die Verbundgemeinden
- d) Verabschieden des jährlichen Budgets und der Rechnung für Unterhalt und Investitionen an die Gemeinderäte zuhanden der einzelnen Gemeindeversammlungen
- e) Erstellen eines 5-Jahresplans für die Investitionen
- f) Festsetzen der an die Friedhofkasse zu bezahlenden jährlichen Beiträge und zwar aufgrund des Budgets und gestützt auf die Einwohnerzahlen vom 31. Dezember des Vorjahres
- g) Beratung der Gebührentarife mit Antrag an die Verbundgemeinden
- h) Anstellung des Friedhofgärtners / des Friedhofpersonals
- i) Erlass einer Dienstordnung für den Friedhofgärtner
- j) Festsetzen der Besoldung und der Entschädigung im Rahmen des Personalreglements Anhang 1 der Gemeinde Sissach bzw. des Gebührentarifs des Friedhofverbundes
- k) Festlegen des Ablaufs einer Bestattung

### **§ 5 Vollzug der Arbeiten und Unterhalt**

<sup>1</sup> Mit dem Vollzug werden beauftragt:

- a) die Gemeindeverwaltung Sissach mit den administrativen Arbeiten des Bestattungswesens
- b) der Friedhofgärtner mit der Aufsicht, dem Unterhalt und Betrieb des Friedhofes sowie der Führung des Gräberbuches
- c) der Leiter Hochbau der Gemeinde Sissach mit dem Unterhalt von Gebäuden und Einrichtungen

<sup>2</sup> Die Führung des Gräberbuches kann der Verwaltung zugeordnet werden.

### **§ 6 Finanzierung**

<sup>1</sup> Alle durch den Betrieb sowie durch allfällige Erweiterungen oder durch den Ausbau der Friedhofanlage entstehenden Kosten werden von den Vertragsgemeinden gemeinsam getragen.

- a) Die effektiven Bestattungskosten gemäss Gebührentarif werden den Vertragsgemeinden direkt in Rechnung gestellt.
- b) Die übrigen Kosten werden aufgrund der Einwohnerzahlen vom 31. Dezember des Vorjahres errechnet und den Vertragsgemeinden in Rechnung gestellt.

<sup>2</sup> Über ausserordentliche Ausgaben ist jeweils eine besondere Vorlage mit Kreditbegehren auszuarbeiten. Die Finanzbeschlüsse müssen von den Verbundgemeinden genehmigt werden.

<sup>3</sup> Finden einzelne Budgetposten oder eine besondere Vorlage nicht in allen Verbundgemeinden Zustimmung, so wird das Geschäft zur Neubearbeitung an die Friedhofkommission zurückgewiesen.

## **§ 7 Austritt einer Gemeinde**

Bei Austritt einer Gemeinde besteht kein Anspruch auf eine Auskaufsumme (Kaufvertrag vom 27.01.1965).

## **§ 8 Beitritt**

Ein Beitritt ist möglich und wird bei einem Bedarf durch die Friedhofkommission zuhanden der Einwohnergemeindeversammlungen geregelt.

## **C Bestattungswesen**

### **§ 9 Meldepflicht**

Jeder Todesfall aus den Vertragsgemeinden ist unverzüglich der Gemeinde Sissach, beim Bestattungsbüro, unter Vorweisen der ärztlichen Todesbescheinigung anzuzeigen.

### **§ 10 Anordnung einer Bestattung**

<sup>1</sup> Die Gemeindeverwaltung Sissach setzt im Einverständnis der Hinterbliebenen oder der bevollmächtigten Person und dem zuständigen Pfarramt den Zeitpunkt für die Bestattung fest, benachrichtigt alle mit der Bestattung beauftragten Organe und übernimmt die Kremationsanmeldung.

<sup>2</sup> Liegt keine schriftliche Willenserklärung der verstorbenen Person vor, so entscheiden die Hinterbliebenen über die Art der Bestattung. Ohne schriftliche Willenserklärung und/oder bestimmende Hinterbliebene werden in der Regel Kremation und Bestattung im Gemeinschaftsgrab angeordnet.

<sup>3</sup> Für eine Urnenbestattung bestellt die Gemeindeverwaltung Sissach im Auftrag der Angehörigen und zu deren Lasten einen einfachen Sarg. Bei einer Erdbestattung ist die Bestellung des Sarges Sache der Hinterbliebenen.

### **§ 11 Publikation von Bestattungen**

Die Gemeindeverwaltung Sissach veranlasst auf Wunsch der Hinterbliebenen die amtliche Bekanntmachung.

## **§ 12 Zeitpunkt der Überführung / Kremation / Bestattung**

<sup>1</sup> Die Bestattung bzw. die Kremation soll nicht vor Ablauf von 48 Stunden nach eingetretenem Tod erfolgen. Ausnahmen gemäss Gesetz über das Begräbniswesen § 7.

<sup>2</sup> Der Zeitpunkt der Überführung des Leichnams ins Krematorium wird mit den Angehörigen abgesprochen.

<sup>3</sup> Der Zeitpunkt der Kremation wird durch den Bestatter im Auftrag der Angehörigen oder durch die Gemeindeverwaltung Sissach (Bestattungsbüro) mit dem entsprechenden Krematorium vereinbart.

<sup>4</sup> An Sonn- und Feiertagen sowie an Samstagen erfolgen keine Bestattungen.

<sup>5</sup> In der Regel wird der Sarg nach 4 Tagen geschlossen.

## **§ 13 Bestattung**

Auf dem Friedhof Sissach werden ohne Rücksicht auf Konfession und Herkunft bestattet:

- a) alle verstorbenen Einwohner des Friedhofverbundes
- b) vorübergehend auswärts wohnhaft gewesene Angehörige von Einwohnern im Friedhofverbund, sofern die Bestattung in Sissach gewünscht wird
- c) in der Gemeinde verstorbene, auswärts wohnhaft gewesene Personen (§ 5 Gesetz über das Begräbniswesen)
- d) auswärts wohnhaft gewesene Personen mit Bewilligung des Vorstehers des Friedhofwesens von Sissach

## **§ 14 Kostenpflichtige Bestattungen**

Einwohner des Friedhofverbundes werden auf dem Friedhof Sissach bestattet. Die kostenpflichtigen Dienstleistungen richten sich nach dem aktuellen Gebührentarif.

- a) Bestattungen gemäss § 13 lit. b – d werden nach aktuellem Gebührentarif verrechnet.
- b) Die Urnenüberführung vom Krematorium auf den Friedhof erfolgt durch die Hinterbliebenen oder durch das Bestattungsunternehmen auf Kosten der Angehörigen.

## **§ 15 Leistung des Friedhofverbundes**

Die Leistungen des Friedhofverbundes schliessen für die Einwohner folgendes ein:

- a) Zurverfügungstellen des Aufbahrungsraumes in der Leichenhalle Sissach
- b) Die Überführung des Leichnams vom Trauerhaus oder vom Sterbeort (nur aus den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Land) auf den Friedhof oder in das von der Gemeinde zu bestimmende Krematorium. Sind zwei oder mehr Überführungen notwendig und entstehen dadurch Mehrkosten, werden diese den Hinterbliebenen in Rechnung gestellt.
- c) Die Kremierung in einem von der Gemeinde Sissach (Bestattungsbüro) zu bestimmenden Krematorium
- d) die Beisetzung der Verstorbenen

- e) die Bereitstellung eines Erd- oder Urnengrabes, eines Nischenplatzes in der Urnenwand oder im Boden (je nach Verfügbarkeit) oder eines Gemeinschaftsurnengrabs. Gleiches gilt für den Kinderfriedhof.
- f) ein hölzernes Grabkreuz mit Namen des Verstorbenen
- g) Administration des Bestattungsbüros der Gemeinde Sissach und des Friedhofpersonals

## **§ 16 Beisetzungsstätten**

<sup>1</sup> Für die Beisetzung von Erwachsenen auf dem Friedhof:

- a) Reihengräber für Erdbestattungen
- b) Reihengräber für Urnenbestattungen (nur Holz- und Biournen)
- c) Urnenwand für Urnenbestattungen (nur Tonurnen)
- d) Urnennischen im Boden (nur Tonurnen)
- e) Grabfeld für Muslime
- f) Beisetzung einer Urne in bestehende Grabstätte
- g) Gemeinschaftsgrab (Holz- und Biournen)

<sup>2</sup> Für die Beisetzung von Kindern bis zum Alter von 12 Jahren auf dem Kinderfriedhof des Friedhofs Sissach:

- a) Gräber für Erdbestattungen
- b) Gräber für Urnenbestattungen (nur Holz- und Biournen)
- c) Gemeinschaftsgrab (nur Holz- und Biournen)

Zwischen Erd- und Urnenbestattungen wird kein Unterschied gemacht. Sie werden in der gleichen Reihe beigesetzt.

<sup>3</sup> Kinder, die vor der Geburt sterben (Engels-/Sternenkinder), werden im Gemeinschaftsgrab des Kinderfriedhofs beigesetzt.

## **§ 17 Benützungsdauer der Grabstätten für Erwachsene**

<sup>1</sup> Die Pietätsfrist, innert welcher die Grabstätten unberührt bleiben, beträgt für Erwachsene 25 Jahre.

<sup>2</sup> Nach Ablauf der Pietätsfrist werden die Bepflanzungen abgeräumt und einheitlich mit einer Bepflanzung eingedeckt. Die Grabmäler bleiben auf unbestimmte Zeit bestehen. Erhebt jemand Anspruch auf das Grabmal, so kann er dieses auf eigene Kosten entfernen. Die Friedhofkommission bestimmt den Zeitpunkt, wann die Gräber definitiv entfernt werden. Das Bepflanzen und Deponieren von Blumen und Gegenständen ist dann nicht mehr gestattet.

<sup>3</sup> Bei der turnusgemässen Aufhebung eines Grabes besteht kein Anspruch auf ein neues Grab.

<sup>4</sup> Wird ein Grab vorzeitig aufgehoben, ist die Grabpflege für die entstehende Lücke für den Rest der Pietätsfrist gemäss Gebührentarif zu bezahlen.

## **§ 18 Benützungsdauer der Grabstätten für Kinder auf dem Kinderfriedhof**

<sup>1</sup> Die Pietätsfrist, innert welcher die Grabstätten unberührt bleiben, beträgt für Kinder 25 Jahre.

<sup>2</sup> Nach Ablauf der Pietätsfrist werden die Bepflanzungen abgeräumt und einheitlich mit einer Bepflanzung eingedeckt. Die Grabmäler bleiben auf unbestimmte Zeit bestehen. Erhebt jemand Anspruch auf das Grabmal, so kann er dies auf eigene Kosten entfernen. Die Friedhofkommission bestimmt den Zeitpunkt, wann die Grabmäler definitiv entfernt werden.

## **§ 19 Säрге, Urnen, Kremation**

<sup>1</sup> Säрге aus Hartholz und Metall sind zur Beerdigung nicht zugelassen.

<sup>2</sup> Für die Einhaltung der Bedingungen des jeweiligen Krematoriums ist die zuständige Person des Bestattungswesens der Gemeindeverwaltung Sissach verantwortlich.

## **D Friedhofwesen**

### **§ 20 Öffnungszeiten, Ruhe und Ordnung auf der Friedhofanlage**

<sup>1</sup> Die Öffnungszeiten sind in der Gemeinderatsvereinbarung zu diesem Vertrag geregelt.

<sup>2</sup> Der Friedhofgärtner ist verantwortlich für Ordnung und Reinhaltung des Friedhofareals. Seine Anordnungen sind zu befolgen.

<sup>3</sup> Die Besucher haben zu sämtlichen Anlagen und Einrichtungen Sorge zu tragen und sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.

### **§ 21 Anordnung und Gestaltung der Grabmäler**

<sup>1</sup> Die Grabmäler sind in ihrer Gestaltung nach Grösse, Form, Material und Farbe der Gesamtanlage anzupassen. Die Grösse ist in der Vereinbarung zum Vertrag geregelt.

<sup>2</sup> Die Entwürfe der Grabmäler sind mit den Massangaben dem Friedhofgärtner im Doppel zur Genehmigung zu unterbreiten. Gegen dessen Entscheid kann beim Gemeinderat Sissach innert 10 Tagen Beschwerde erhoben werden.

### **§ 22 Entfernen nicht bewilligter Grabmäler**

Nicht bewilligte Grabmäler sind auf erste Aufforderung hin zu entfernen. Andernfalls werden sie auf Kosten der Angehörigen beseitigt.

### **§ 23 Grabunterhalt**

Alle Gräber sind von den Angehörigen sauber und in Ordnung zu halten. Vernachlässigte Grabstätten werden nach erfolgloser Aufforderung zur Instandstellung abgeräumt und auf Kosten der Angehörigen einheitlich bepflanzt.

### **§ 24 Sicherstellung der Grabpflege**

Die Gemeinde Sissach kann im Auftrag der Friedhofgemeinden die Sicherstellung der Grabpflege für die Zeit der Pietätsfrist verlangen.



## **§ 25 Aufhebung von Grabfeldern**

<sup>1</sup> Vor dem Abräumen eines Gräberfeldes werden die Angehörigen durch Inserat im amtlichen Publikationsorgan und per Anschlag eingeladen, Anpflanzungen zu entfernen. Werden diese nicht innert der festgesetzten Frist durch die Angehörigen beseitigt, wird die Arbeit vom Friedhofgärtner vorgenommen. Ersatzansprüche können keine geltend gemacht werden.

<sup>2</sup> Bei Aufhebung von Urnennischen wird die Asche der darin beigesetzten Urnen dem Gemeinschaftsgrab übergeben, sofern die Angehörigen nicht anderweitig darüber verfügen.

## **§ 26 Haftung**

Die Vertragsgemeinden übernehmen keine Haftung für Grabmäler, Pflanzungen, Kränze, Grabschmuck und sonstige auf dem Friedhof deponierte Gegenstände.

## **E Schlussbestimmungen**

### **§ 27 Kündigung**

<sup>1</sup> Dieser Vertrag wird auf unbefristete Zeit abgeschlossen.

<sup>2</sup> Jede Vertragsgemeinde kann den Vertrag unter Einhaltung einer zweijährigen Frist auf das Ende eines Kalenderjahres kündigen.

### **§ 28 Strafbestimmungen**

Verstösse gegen diesen Vertrag können vom Gemeinderat Sissach mit Bussen gemäss Gemeindegesetz § 46 a geahndet werden.

### **§ 29 Inkrafttreten**

<sup>1</sup> Dieser Vertrag bedarf nach § 47 Absatz 1 Ziffer 14 des Gemeindegesetzes der Zustimmung durch die Einwohnergemeindeversammlungen von Böckten, Diepflingen, Itingen, Sissach und Thürnen.

<sup>2</sup> Der Vertrag tritt nach allseitiger Unterzeichnung sowie der Genehmigung durch die kantonale Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion BL auf den 1. Januar 2018 in Kraft.

<sup>3</sup> Durch diesen Vertrag werden das bestehende Reglement vom 12. Dezember 1986 und alle weiteren Beschlüsse aufgehoben.

## Beschlüsse Friedhofverbundgemeinden / Genehmigung

4461 Böckten, 11. Dezember 2017

### Einwohnergemeinde Böckten

Im Namen der Einwohnergemeindeversammlung

Präsident Elmar Gürtler

Verwalterin Karin Althaus

4442 Diepflingen, 8. Dezember 2017

### Einwohnergemeinde Diepflingen

Im Namen der Einwohnergemeindeversammlung

Präsident Markus Zaugg

Verwalterin Beatrice Lucas

4452 Itingen, 7. Dezember 2017

### Einwohnergemeinde Itingen

Im Namen der Einwohnergemeindeversammlung

Präsident Martin Mundwiler

Verwalter Reto Lauber

4450 Sissach, 14. Dezember 2017

### Einwohnergemeinde Sissach

Im Namen der Einwohnergemeindeversammlung

Präsident Peter Buser

Verwalter Godi Heinimann

4441 Thürnen, 5. Dezember 2017

### Einwohnergemeinde Thürnen

Im Namen der Einwohnergemeindeversammlung

Präsident Alfred Hofer

Verwalter Sandro Racchi

Von der Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion Basel-Landschaft mit Entscheid  
Nr. \_\_\_\_ vom \_\_\_\_\_ genehmigt.

EINGEGANGEN

1. OKT. 2018

Gemeinde Sissach

**Verfügung Nr. 235**

vom 27. September 2018 / AfG/UK

**Friedhofverbund Sissach-Böckten-Diepflingen-Itingen-Thürnen - Vertrag über die Führung einer gemeinsamen Friedhofanlage in Sissach**I.

Zwischen dem 5. Dezember 2017 und dem 14. Dezember 2017 beschlossen die Gemeindeversammlungen der Einwohnergemeinden Sissach, Böckten, Diepflingen, Itingen und Thürnen einen neuen Vertrag über die Führung einer gemeinsamen Friedhofanlage in Sissach. Die Referendumsfrist verlief ungenutzt.

II.

a) Gemäss § 168 Absatz 1 Buchstabe c des Gemeindegesetzes (GemG) sind Verträge mit reglementswesentlichem Inhalt dem kantonalen Aufsichtsorgan zur Genehmigung vorzulegen. Aufsichtsorgan ist die Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion (§ 168 Absatz 2 GemG in Verbindung mit § 4 Buchstabe o der Verordnung über die Zuständigkeit für die Genehmigung von Gemeindennormen).

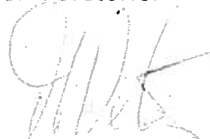
b) Sämtliche Bestimmungen sind rechtskonform und können vorbehaltlos genehmigt werden.

III.

://: Der Vertrag über die Führung einer gemeinsamen Friedhofanlage in Sissach wird genehmigt.

Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion

Der Vorsteher



Thomas Weber

Verteiler:

- Gemeinderäte Sissach, Böckten, Diepflingen, Itingen und Thürnen
- Amt für Gesundheit (mit den Akten)